



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Klaus Bonelli		Vorlagen-Nr. 40/025/2024	
Sitzung am 13.05.2024	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 4 Fortschreibung Lärmaktionsplan- Stufe 4 - Aulendorf - Schlussbericht			
<p>Ausgangssituation: Der Lärmaktionsplan in Stufe 3 einschl. Maßnahmenprogramm wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 27.09.2021 beschlossen. Der Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans Stufe 4 wurde dem Gemeinderat am 26.02.2024 zur Kenntnis vorgelegt. Die Verwaltung wurde beauftragt mit dem Berichtsentwurf die Beteiligung der Fachbehörden und der Öffentlichkeit durchzuführen.</p> <p>Der hier vorliegende Schlussbericht umfasst alle aus dem Entwurf bekannten Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschwindigkeitsreduzierung und -überwachung, - Kreisverkehr Allewindenstraße/Schwarzhausstraße, - Ortsumgehungen, - Lärmsanierung. <p>Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange: Nachstehend sind die relevantesten Stellungnahmen aufgeführt. Alle weiteren Stellungnahmen sind beigelegt. Des Weiteren wird auf die beigelegte Abwägungstabelle verwiesen.</p> <p><u>Regierungspräsidium Tübingen- Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz:</u> Die höhere Raumordnungsbehörde bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Belange der Raumordnung werden durch die Planung nicht berührt. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>Eisenbahnbundesamt Referat 53, Umgebungslärmkartierung, Lärmaktionsplanung:</u> Aufgrund der Länge der Stellungnahme verweisen wir hier auf die beigelegte Anlage.</p> <p><u>Eisenbahn-Bundesamt-Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart:</u> Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg:</u> <u>Gewerbeaufsicht</u> keine Anregungen</p> <p><u>Verkehr</u> Gegen den Lärmaktionsplan der Stadt Aulendorf, Stufe 4 bestehen aus Sicht des Straßenamtes – Fachbereich Straßenverkehrsrecht, in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Ravensburg und dem Landratsamt Straßenamt (Fachbereich Straßenrecht) keine Bedenken.</p> <p>Hinweise: Eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung hat nur eine sehr begrenzte Wirkung auf einen sehr kurzen Streckenabschnitt. Nach der Geschwindigkeitsüberwachungsanlage wird dann wieder beschleunigt, was ebenfalls wieder Lärm verursacht. Von Seiten des Landratsamt-Straßenamtes wird auch weiterhin regelmäßig mobile und semistationäre Geschwindigkeitsmessungen an unterschiedlichen Standorten in Aulendorf durchgeführt. Schon die kontinuierliche Präsenz der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung führt nach unseren Erfahrungen bereits zu einer Reduzierung des Geschwindigkeitsniveaus und trägt somit zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.</p>			

Geschwindigkeitsmessaussagen werden ebenfalls als geeignete Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung gesehen.

Naturschutz

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung):

Der dargestellten Umgehungsstraße stehen vielfältige Belange des Naturschutzes erheblich entgegen. Auf die Stellungnahmen aus 2015 und 2020 zur Lärmaktionsplanung Stufe 3 wird hierzu verwiesen.

1. Schutzgebiete, § 30, 31, 33 BNatSchG, § 33 NatSchG

Die im vorliegenden Planentwurf dargestellte Umgehungsstraße berührt unterschiedliche Schutzgebietskategorien:

- Offenlandbiotop
- Waldbiotop
- Natura 2000 – Gebiete

Sollte die Minderungsmaßnahme „Ortsumgehung“ weiterverfolgt werden ist die Betroffenheit der Schutzgebietskategorien wie folgt im Detail darzustellen und abzuarbeiten:

Bezüglich des FFH-Gebiets „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Nr. 8023341) ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit der Auswirkungen der Planung auf Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets abzu prüfen.

Zudem ist eine Standortalternativenprüfung mit mindestens drei unterschiedlichen Trassenverläufen vorzulegen.

2. Artenschutz § 44 BNatSchG

Durch die Planung sind erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Sollte die Minderungsmaßnahme „Ortsumgehung“ weiterverfolgt werden, wären im Vorfeld umfassende Erfassungen des Artinventars entlang der unterschiedlichen Varianten der Straßentrasse erforderlich, damit etwaige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die spätere Vorhabenrealisierung besser eingeschätzt werden können. Es müssten ausreichende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet werden, oder es wäre das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG darzulegen.

Regierungspräsidium Tübingen – Referat 45:

Nach Durchsicht des vorliegenden Lärmaktionsplanes der Stadt Aulendorf, Stufe 4 (Stand:01. März 2024) werden mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation vorgeschlagen.

In Kapitel 4.4, Seite 14 werden die Lärminderungsmaßnahmen aufgeführt. In der Zuständigkeit der Straßenbaubehörde im Regierungspräsidium Tübingen befinden sich mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation.

Hierzu zählen die geplante Errichtung eines Kreisverkehrs am Knotenpunkt Allewindenstraße / Schwarzhausstraße (Kapitel 4.4.2), der passive Lärmschutz (Lärmschutzfenster) im Rahmen der Lärmsanierung (Kapitel 4.4.3) und der Neubau einer Ortsumfahrung für Aulendorf (Kapitel 4.4.4).

Kreisverkehr Allewindenstraße / Schwarzhausstraße (Kapitel 4.4.2)

Nach Auskunft des zuständigen Baureferates ist der Knotenpunkt mit der Lichtsignalanlage an der Kreuzung der Allewindenstraße / Schwarzhausstraße / Hasengärtlestraße noch nicht gebaut. Im Lärmaktionsplan wird ausgeführt, dass sich die Maßnahme auch nicht aus der Lärmaktionsplanung begründet. Durch Umgestaltung und Verstetigung des Verkehrsflusses sind Lärminderungseffekte zu erwarten.

Das Regierungspräsidium Tübingen weist darauf hin, dass als weitere Lärminderungsmaßnahme die Erneuerung der Fahrbahn mit einem lärmindernden Belag möglich ist.

Das Baureferat in Ravensburg plant mittelfristig, in den nächsten 2 bis 3 Jahren die Fahrbahndecke zu erneuern. Falls ein Kreisverkehr gebaut werden soll, sind die beiden Maßnahmen zu kombinieren. Damit die beiden Maßnahmen gleichzeitig realisiert werden können, ist eine frühzeitige Abstimmung der Stadt Aulendorf mit dem zuständigen Baureferat erforderlich.

Passiver Lärmschutz Lärmschutzfenster und Lüfter (Kapitel 4.4.3)

Im Lärmaktionsplan wird in Kapitel 4.4.3 angeregt die Fördermöglichkeiten des passiven Lärmschutzes im Rahmen der Lärmsanierung prüfen zu lassen, sofern die in Kapitel 4.4.1 vorgeschlagene stationäre Geschwindigkeitsüberwachung nicht möglich ist.

Die Überprüfung des passiven Lärmschutzes im Rahmen der Lärmsanierung ist unabhängig von der Installation einer stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage. Das Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaulastträger möchte die Stadt Aulendorf gerne dabei unterstützen.

Neubau der Ortsumfahrung Aulendorf (Kapitel 4.4.4)

Als langfristiges Ziel der Lärminderung ist im Lärmaktionsplan der Neubau einer Ortsumgehung enthalten.

Im Zuge der Lärmaktionsplanung können Gemeinden und Städte Ortsumfahrungen als lärm-mindernde Maßnahmen als langfristiges Ziel zwar aufnehmen. Dies steht aber, soweit es sich um eine Umgehungsstraße in der Baulast des Landes handelt, unter dem Vorbehalt der Realisier- und Finanzierbarkeit durch den Baulastträger Land.

Das zuständige Planungsreferat des Regierungspräsidiums hat mitgeteilt, dass es derzeit keine Planungen zu einer Ortsumgehung der L 285 in Aulendorf gibt. Weiter ist auch im Maßnahmenplan 2021- 2035 zum Generalverkehrsplan keine Maßnahme in Aulendorf vorgesehen.

Die Planung einer Ortsumgehung darf nur erfolgen, wenn die Maßnahme im Maßnahmenplan zum Generalverkehrsplan enthalten ist, diese Planungsberechtigung liegt derzeit nicht vor.

Eine Stellungnahme der Höheren Verkehrsbehörde (Ref 46) des Regierungspräsidiums ist für den Lärmaktionsplan in Aulendorf nicht erforderlich.

Maßnahmenkonzept Stufe 4: Geschwindigkeitsüberwachung

Für den Lärmschwerpunkt in der Allewindenstraße wird als ergänzende Maßnahme eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung im Abschnitt der Tempo-30-Nacht-Regelung vorgeschlagen. Diese kontrolliert Tempo 50 am Tag und Tempo 30 nachts. Im Folgenden werden im Rahmen der Stufe 4 folgende Lärm-minderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Sollte diese Maßnahme baulich oder finanziell nicht umsetzbar sein sind alternativ zwei lokale Geschwindigkeitsanzeigen zu installieren (siehe Anlage 6).

Kreisverkehr Allewindenstraße / Schwarzhausstraße

Es sind mit der geplanten Errichtung eines Kreisverkehrs am Knotenpunkt Allewindenstraße/Schwarzhausstraße und der damit bedingten Verstärkung des Verkehrsflusses Lärm-minderungseffekte zu erwarten. Dabei können im Mittel Pegelminderungen von bis zu 3 dB(A) gegenüber herkömmlichen Kreuzungen erzielt werden.

Begründung und Abwägung: Diese Maßnahme begründet sich nicht aus der Lärmaktionsplanung, wirkt aber unterstützend zur geplanten Tempo-30 Maßnahme. Eine Begründung im Rahmen der Lärmaktionsplanung erübrigt sich demzufolge.

Lärmschutzfenster

Sofern die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung nicht umsetzungsfähig ist, sollen als passive Maßnahme Fördermöglichkeiten für Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden (Schallschutzfenster, Lüfter) geprüft werden. Hierfür stehen vom Landesfördermittel im Rahmen der sog. Lärmsanierung zur Verfügung.

Ortsumgehung

Um den Durchgangsverkehr aus dem Stadtgebiet Aulendorf zu entfernen, wären Ortsumgehungen zur Entlastung der L 284 in Nord-Süd-Richtung oder zur Entlastung der L 285 in Ost-West-Richtung denkbar. Dieser Ansatz ist als langfristige Maßnahme zu werten.

Im Falle der L 284 bestanden bereits 2007 Planungen den Verkehr verstärkt über die Poststraße und Waldseer Straße zu führen und somit entlang des Stadtrandes von Aulendorf.

Die Umgehung des Stadtgebietes Aulendorf in Ost-West-Richtung könnte westlich von Aulendorf geführt werden. Auf der Verkehrsachse zwischen Ravensburg, Aulendorf und Saulgau fließt viel Verkehr, der südöstlich im Bereich Zollenreute durch eine Ortsumgehung aufgenommen und an der L 286/ L 285 wieder zusammengeführt werden könnte.

Im Zuge des Verkehrskonzeptes für die Stadt Aulendorf wurde insgesamt ein Durchgangsverkehr von 29 % ermittelt, wobei 48 % davon dem Schwerverkehr zuzuordnen sind. Ein entsprechendes Potential ergibt sich für die Verkehrsentslastung im Zuge einer Ortsumgehung.

Ein konkreter Verlauf der Ortsumgehungen ist derzeit noch nicht festgelegt. Bei der Planung der Ortsumgehungen sind die Belange des Naturschutzes (Berührung FFH-Gebiet, mögliche Zerschneidung von Biotopen) und des Bodenschutzes (schonender, haushälterischer Umgang mit Boden) zu beachten.

Im Zuge einer konkreten Planung sind dann auch Verkehrsverlagerungseffekte aufgrund der Ortsumgehung in ihrer Gesamtbilanz zu berücksichtigen (Entlastung auf der einen Straße, Belastung auf anderen Straßen).

Ruhige Gebiete

Laut Definition der Umgebungslärmrichtlinie⁶ ist ein „ruhiges Gebiet auf dem Land ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist“. Als Orientierungshilfe für ruhige Gebiete gibt das Umweltbundesamt⁷ vor, dass LDEN < 55 dB(A) beträgt.

Für ruhige Gebiete liegt der Schwerpunkt bei der Vermeidung der Lärmzunahme und weniger bei der Verringerung vorhandener Lärmbelastungen. Um ruhige Gebiete dauerhaft gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen, müssen diese in allen Planungen, die potenziell die Lärmbelastung nachhaltig negativ beeinflussen können, berücksichtigt werden. Der Schwerpunkt liegt somit hier bei der Bauleitplanung, Verkehrsplanung und der Flächennutzungsplanung. Weitere konkrete Maßnahmen sind für diese Gebiete aktuell nicht erforderlich.

Die Stadt Aulendorf weist im Rahmen der Lärmaktionsplanung den im Stadtgebiet liegenden Schlossgarten als Ruhiges Gebiet aus. Eine weitere Festlegung von ruhigen Gebieten erfolgt nicht.

Berichterstattung LUBW:

Die Erstellung des Lärmaktionsplans in der 4. Runde ist mit Frist zum 18.07.2024 bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg einzureichen. Zum Abschluss der Lärmaktionsplanung Stufe 4 wird die Berichterstattung fristgerecht an die LUBW übergeben.

Weiteres Vorgehen:

Die Lärmaktionsplanung Stufe 5 ist für 2029/2030 geplant.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat macht sich die Stellungnahmen zu eigen. Die Einarbeitung in den Lärmaktionsplan ist erfolgt.
2. Der Schlussbericht des Lärmaktionsplans Fortschreibung Stufe 4 in der Fassung vom 28.04.2024. wird beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zusammenfassung des Lärmaktionsplans unter Verwendung des Musterberichts beim LUBW einzureichen.

Anlagen:

- Schlussbericht Lärmaktionsplan Stufe 4 vom 28.04.2024
- Gesammelte Stellungnahmen
- Abwägungstabelle - Stellungnahmen

Beschlussauszüge für

Bürgermeister
 Kämmerei

Hauptamt
 Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 03.05.2024